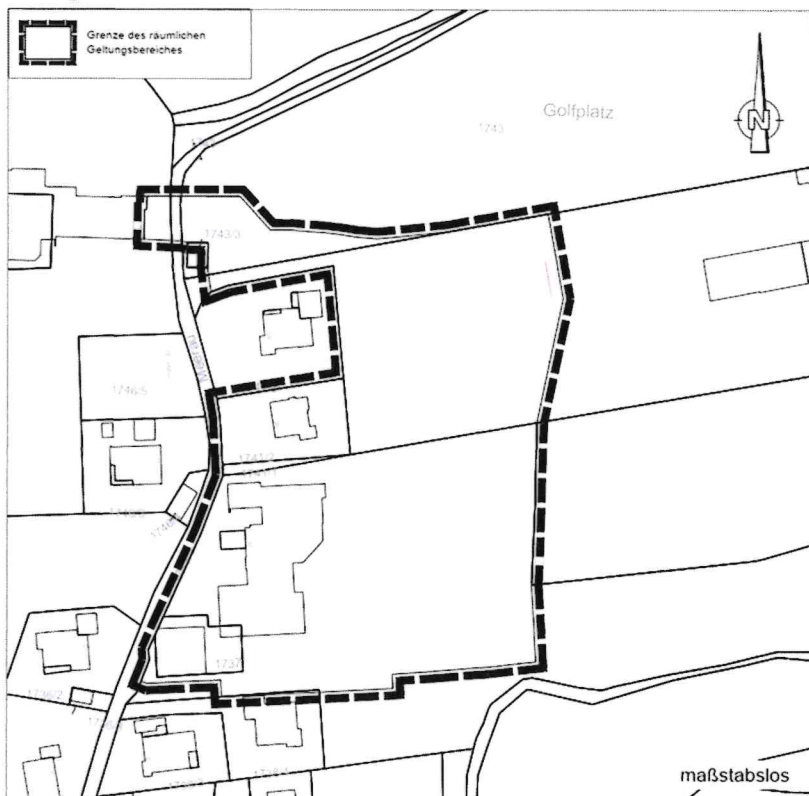


Amtliche Bekanntmachung der Marktgemeinde Oberstaufen des Satzungsbeschlusses zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haubers Naturresort“

Der Marktgemeinderat der Marktgemeinde Oberstaufen hat mit Beschluss vom 13. Juli 2023 den Vorhabenbezogenen Bebauungsplan „Haubers Naturresort“ gem. § 12 BauGB für das Gebiet im nördlichen Bereich des Ortsteils Kalzhofen (Siehe untenstehenden Lageplan – maßstabslos) als Satzung beschlossen. Dieser Beschluss wird hiermit gemäß § 10 Abs. 3 des Baugesetzbuchs (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft. Jedermann kann den vorhabenbezogenen Bebauungsplan, die Örtlichen Bauvorschriften mit der Begründung, die Vorhaben- und Erschließungspläne sowie die zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in dem Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, bei der Marktgemeinde Oberstaufen im Rathaus Schloßstraße 8, 87534 Oberstaufen während folgender Zeiten Montag bis Freitag von 8.00h bis 12.00h sowie Montag, Dienstag und Donnerstag von 14.00h bis 16.00h einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen.



Der in Kraft getretene Vorhabenbezogene Bebauungsplan mit der Begründung und der zusammenfassenden Erklärung kann ergänzend über die Homepage der Marktgemeinde Oberstaufen

<https://www.oberstaufen.info/rathaus-buergerservice/rathaus-aktuell/bekanntmachungen>

und im Geodatenportal Bayern unter

<https://geoportal.bayern.de/bauleitplanungsportal>

eingesehen werden.

Die Homepage der Marktgemeinde können Sie auch über den nachfolgenden QR-Code erreichen:



Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie die Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich werden demnach

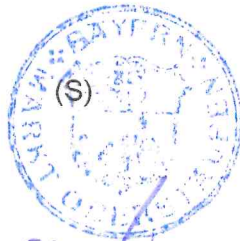
1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans,
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs und
4. nach § 214 Abs. 2a im beschleunigten Verfahren beachtliche Fehler,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen. Außerdem wird auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB hingewiesen. Danach erlöschen Entschädigungsansprüche für nach den §§ 39 bis 42 BauGB eingetretene Vermögensnachteile, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruches herbeigeführt wird.

Oberstaufen, den 29.05.2024



Martin Beckel
Erster Bürgermeister



Angeschlagen: 29.05.2024

Abgenommen:

1905h